

VALORIMA®- Bedingungen 2008
für die Glasversicherung
VALORIMA® VB-Glas '08
(Stand: 01.01.2008)

VA_048_0715

§ 1 **Versicherte Sachen**
 § 2 **Versicherte Gefahren und Schäden**
 § 3 **Ausschlüsse**
 § 4 **Versicherte Kosten**
 § 5 **Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen**
 § 6 **Versicherungsort**
 § 7 **Versicherungswert**
 § 8 **Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**
 § 9 **Gefahrerhöhungen**
 § 10 **Anpassung des Beitrages**
 § 11 **Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls**
 § 12 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
 § 13 **Entschädigungsberechnung; Unterversicherung**
 § 14 **Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**
 § 15 **VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Glasversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein genannten, fertig eingesetzten oder montierten Scheiben und anderen Gegenstände.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung und Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen Schäden durch
 - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Verfügung von hoher Hand;
 - b) Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewaltshandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
 - c) Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
 - d) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - e) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit oder Abnutzung, Bearbeitung;
 - f) Beschädigung der Oberfläche (z. B. Schrammen, Kratzer);
- 2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 - a) die dadurch verursacht sind, dass Scheiben mit lichtundurchlässiger Farbe bestrichen sind;
 - b) die dadurch verursacht sind, dass gefrorene Scheiben durch Verwendung von wärmeerzeugenden Gegenständen (z.B. Heizgeräte) oder durch warmes Wasser aufgetaut werden;
 - c) die an den Randverbindungen oder durch Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen entstehen, ohne dass gleichzeitig ein Zerbrechen der Scheibe vorliegt;
 - d) an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt oder Eloxalverglasung oder von transparentem Glasmosaik, sofern nicht gleichzeitig ein Zerbrechen an der dazugehörigen Scheibe vorliegt;
 - e) die bei oder nach der Entfernung der Sachen von ihrem bestimmungsgemäßen Platz verursacht sind;

f) die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche.

Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 4).

- 3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht zu erbringen, genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine der ausgeschlossenen Ursachen zurückzuführen ist.

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen oder zur Schadenfeststellung durch Dritte werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für Anstrich, Malereien, Schriften, Folien und sonstige Verzierungen sowie für Glasbuchstaben;
 - b) für Waren und Dekorationsmittel;
 - c) für Umräumungen, Mauerwerk und Schutzeinrichtungen;
 - d) für den Aufbau von Gerüsten zur Ersatzausführung;
 - e) für das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Markisen, Schaufensterabschlüsse).

§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 6 Versicherungsort

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.
- 2 Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
- 3 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

§ 7 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 9 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn bei Antragstellung Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen (z. B. Schutz der Verglasung durch Rollgitter) beseitigt oder vermindert werden
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 10 Anpassung des Beitrages

- 1 Hängt der Beitrag ausweislich der Fragen, die im Antrag gestellt worden sind, von der Fläche des versicherten Glases ab, hat der Versicherungsnehmer Veränderungen der Glasfläche dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Vom Zeitpunkt der Absendung der Anzeige an ist der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag zu zahlen.
- 2 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn der Beitrag ausweislich der Fragen im Antrag von sonstigen Umständen abhängt, insbesondere dann, wenn der Wert versicherter Sachen maßgebend ist und dieser Wert durch Um-, An- oder Ausbauten gestiegen ist.

§ 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden,
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - d) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - e) dem Versicherer auf Verlangen unverzüglich ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - g) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 13 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Der Versicherer ist berechtigt, statt Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten.
- 3 Abweichend von (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) liegt Unterversicherung auch dann vor, wenn unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles der zu zahlende Beitrag deshalb zu niedrig war, weil die dem Versicherer mitzuteilenden, für die Bemessung des Beitrags maßgeblichen Glasflächen oder sonstigen Umstände dem Versicherer weder durch den Antrag noch durch spätere Anzeigen vollständig bekannt geworden waren. In diesem Falle wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der zuletzt berechnete Beitrag zu dem Beitrag, der bei Kenntnis des Versicherers von den tatsächlichen Gegebenheiten zu zahlen gewesen wäre.
- 4 Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versiche-

rungsfalls die Versicherungssumme oder der Beitrag, der bei Kenntnis des Versicherers von den tatsächlichen Gegebenheiten zu zahlen gewesen wäre, den zuletzt genannten Beitrag um nicht mehr als 20 % übersteigt.

§ 14 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 1 Für das Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall ist grundsätzlich § 14 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Für in gleicher Art und Güte ersetzte Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies besonders vereinbart ist.

§ 15 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Glasversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Glasversicherung (VALORIMA® VB-Glas 2008) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.